



**Sehr geehrte Damen und Herren,
vom 1.10.2022 bis 7.4.2023 gelten bundesweit neue Corona Regeln!
Es gelten die im Infektion Schutzgesetz verankerten Vorschriften.**

Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unabhängig von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bei saisonal hoher Dynamik nach § 28b IfSG:

Maskenpflicht und Testpflicht!

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen dürfen von Personen nur betreten werden

- wenn sie eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen (muss der Besucher selbst mitbringen)
- einen Testnachweis vorlegen.

Besuchende dürfen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen sind:

Besucher müssen einen negativen Testnachweis vorlegen. Dieser darf maximal 24 Stunden alt sein und muss entweder von einer zugelassenen Teststelle vorgenommen werden oder vor Ort unter Aufsicht der Einrichtung vorgenommen werden (Testung mit einem PoC Antigentest durch unser Personal).

Beschäftigte müssen mindestens dreimal pro Kalenderwoche einen negativen Testnachweis vorlegen. Der Test darf maximal 24 Stunden alt sein und muss entweder vor Ort unter Aufsicht der Einrichtung vorgenommen werden oder von einer zugelassenen Teststelle. Selbsttestungen z. B. in der eigenen Häuslichkeit vor Dienstbeginn sind in der vollstationären Pflege nicht möglich.

Bewohner unterliegen keiner Testpflicht. Testungen erfolgen im Rahmen des einrichtungsspezifischen Testkonzepts.

Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen sind von der Maskenpflicht nur in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten ausgenommen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind nach § 3 der 34. CoBeLVO folgende Personengruppen:

1. **Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**
2. **Personen**, die eine Einrichtung nur für **einen unerheblichen Zeitraum ohne Kontakt zu den dort behandelten oder betreuten Personen betreten** (z.B. Paketdienst)
3. **Einsatzkräfte** von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz **im Rahmen eines Einsatzes**. Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres!

Besuchszeiten:

**Sie bringen einen Testnachweis einer anerkannten Teststelle mit:
Einlass in die Einrichtung ohne Besuchszeiten!**

Sie haben keinen Testnachweis einer anerkannten Teststelle:

**Hier gelten Besuchszeiten und der Test muss in der Einrichtung durchgeführt werden!
Achtung:**

**Wir bitten um Beachtung unserer Testzeiten:
von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr – letzte Testung 14:45 Uhr!**

**Es gelten die allgemeinen AHA – Regeln und wir bitten um ordnungsgemäße
Händedesinfektion.**

Bernd Kohlhaas (Einrichtungsleitung)